

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Vom 25. September 2001

Aufgrund von § 4 i. V. m. § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), geändert durch Gesetz vom 24. November 2000 (SächsGVBl. S. 482) hat der Stadtrat der Stadt Hartenstein am 18. September 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 1 Stunden	5,00 Euro,
von mehr als 1 bis zu 2 Stunden	10,00 Euro,
von mehr als 2 bis zu 3 Stunden	15,00 Euro,
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	25,00 Euro,
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	35,00 Euro.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je 20 Minuten vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengesetzt den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Stadträte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld

- für Stadtratssitzungen je Sitzung in Höhe von 20,00 Euro,
- für Ausschusssitzungen beschließender Ausschüsse je Sitzung in Höhe von 15,00 Euro,
- für Ausschusssitzungen beratender Ausschüsse je Sitzung in Höhe von 10,00 Euro.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) In Ausschüsse berufene Bürger erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld

- für Ausschusssitzungen beschließender Ausschüsse je Sitzung in Höhe von 7,50 Euro,
- für Ausschusssitzungen beratender Ausschüsse je Sitzung in Höhe von 5,00 Euro.

(3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten außer dem im § 3 Abs. 1 festgelegten Sitzungsgeld

- einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 50,00 Euro.

(4) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters eine Entschädigung nach § 1.

(5) Die Aufwandsentschädigung wird vierteljährlich am Ende des Quartals gezahlt.

§ 4 Reisekostenersatz

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 oder § 3 einen Reisekostenersatz für entstandenen notwendigen Auslagen für Fahrtkosten, Wegstreckenentschädigung und Übernachtungskosten. Die Erstattung ist entsprechend §§ 5, 6 und 9 Sächsisches Reisekostengesetz (in der jeweils gültigen Fassung) begrenzt.

§ 5
In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom
24. November 1994 außer Kraft.

Hartenstein, 25. September 2001

Steiner
Bürgermeister

